
Mitbestimmung und Beteiligungsrechte der MAV bei der Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen

Teil 3

Datenschutz und Datensicherheit ▪ (Sonder-) Rolle der MAV und des Datenschutzbeauftragten ▪ EU-Datenschutzgrundverordnung ▪ „Qualitätszirkel Datenschutz“

1. Datenschutz und Datensicherheit

Die MAVO räumt der MAV in § 36 Abs. 1 Nr. 9 sehr weitgehende Mitbestimmungsmöglichkeiten im Hinblick auf technische Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter¹ zu überwachen, ein.² Das Rechtsgut, das damit in erster Linie geschützt werden soll, ist das **allgemeine Persönlichkeitsrecht** der Mitarbeiter, das sich u.a. aus dem Art. 2 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit dem Grundrecht auf Einhaltung der **Menschenwürde** (Art. 1 Abs. 1 GG) ergibt.

Das **Recht auf Schutz der eigenen Daten** leitet sich auch aus dem in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützten **allgemeinen Persönlichkeitsrecht** ab. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem sog. „**Volkszählungsurteil**“³ vom 15.12.1983 ein „**informationelles Selbstbestimmungsrecht**“ postuliert, und damit kein neues Recht geschaffen, sondern das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das eines der wichtigsten Grundrechte ist, weiterentwickelt. Auf dieser Grundlage kommt der **Kirchlichen Datenschutzordnung (KDO)**⁴ eine erhebliche Bedeutung gerade im Verhältnis zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter zu.

¹ Aus Gründen der Vereinfachung und der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet, die jeweils auch für die weibliche steht.

² Zur Vertiefung: Arbeitshilfe „Mitbestimmung und Beteiligungsrechte der MAV bei der Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen **Teil 1**“, Rubrik: A-Z: www.diag-mav-freiburg.de

³ BVerfGE 65, 1

⁴ www.diag-mav-freiburg.de, Rubrik: Recht, Ordnungen, KDO.

Die **KDO** normiert die Grundsätze des Datenschutzes in kirchlichen Einrichtungen. Ohne Einwilligung oder einer verfassungsgemäßen Rechtsgrundlage dürfen personenbezogene Daten nicht erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis stellt § 10 KDO eine solche Rechtsgrundlage dar, die die Voraussetzungen für den zulässigen Umgang mit Beschäftigtendaten regelt.⁵

Da auch das **Datenschutzrecht** aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht entwickelt wurde, besteht ein enger Zusammenhang zwischen dem **Mitbestimmungsrecht** bei Einführung technischer Einrichtungen zur Mitarbeiterüberwachung und den Aufgaben der MAV im Zusammenhang mit dem Datenschutz.

Die Begriffe **Datenschutz** und **Datensicherheit** werden in diesem Zusammenhang regelmäßig synonym verwendet, dabei unterscheiden sie sich zum Beispiel in den, mit ihnen verfolgten, Zielen. Geht es bei der **Datensicherheit** um den **Schutz von Daten allgemein**, so sollen im **Datenschutz personenbezogene Daten geschützt werden**.

Beim **Datenschutz** geht es also um den **Schutz von personenbezogenen Daten**. Weisen die erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Daten einen Personenbezug auf, so ist die Rede von personenbezogenen Daten. Dabei können sie direkt (bestimmt), zum Beispiel der Name, oder indirekt (bestimmbar) unter Zuhilfenahme einer weiteren Informationsquelle, zum Beispiel die Telefonnummer, einer Person zugeordnet werden.⁶

Unter den Begriff **Datensicherheit** fallen **sämtliche Daten** unabhängig davon, ob sie einen Personenbezug aufweisen. Kernpunkt der **Datensicherheit** sind Maßnahmen, um den **Schutz der Daten vor Missbrauch** (Kontrollierbarkeit), **Verfälschung** (Integrität), **Verlust** (Verfügbarkeit) und **unberechtigter Zugriffe** (Vertraulichkeit), zu gewähren. Datensicherheitsmaßnahmen können beispielsweise durch Verschlüsselungsverfahren, Firewalls, Virens Scanner oder Protokollierung getroffen werden. **Hinreichende Datensicherheit ist eine Voraussetzung für effektiven Datenschutz**.

⁵ Zur Vertiefung: Arbeitshilfe „Beschäftigtendatenschutz in kirchlichen Einrichtungen“ unter www.diag-mav-freiburg.de Rubrik: A-Z.

⁶ Siehe Fn. 5.

2. (Sonder-) Rolle der MAV und des Datenschutzbeauftragten

Beim Datenschutz gilt es zwischen der generellen **Zulässigkeit der Datenerhebung und -nutzung nach der Ordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)**⁷ sowie **Beschränkungen durch die MAVO**⁸, zu unterscheiden.

Nicht alles was machbar und nach der KDO erlaubt ist, kann in Einrichtungen mit MAVen ohne weiteres durchgesetzt werden. Der MAV fällt insofern eine **Sonderrolle** zu, § 10a Abs. 3 KDO.

Der Datenschutz will die Einführung von „Kontrollsystemen“ grundsätzlich nicht verhindern. Jeder Dienstgeber ist unter strengen Voraussetzungen und **Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes**, berechtigt, seine Mitarbeiter hinsichtlich ihrer Arbeitsleistung, Einhaltung der Arbeitszeiten, etc. zu kontrollieren, § 10a Abs.1 S.1 KDO.⁹ Alle durchgeführten Maßnahmen müssen den Mitarbeitern vorher bekannt gegeben werden. Es ist in geeigneter Form auf das Bestehen der Überwachungseinrichtung, ihren Zweck und die beabsichtigten Auswertungen hinzuweisen. So muss beispielsweise klar sein, ob ein Zeiterfassungssystem nur zum Zwecke der Abrechnung der geleisteten Arbeitsstunden oder auch zur Kontrolle der Einhaltung der Dienstzeiten verwendet werden soll. Die Nutzung der Daten ist immer nur für den Zweck gestattet, für die sie erhoben worden sind (strenge Zweckbindung). Der Zweck muss also vor der Erhebung festgelegt und bekannt gegeben werden. Die Zwecke einer solchen Datenerhebung sollten daher schriftlich, möglichst im Wege einer **Dienstvereinbarung** zwischen Dienstgeber und MAV festgelegt werden.¹⁰ Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist in jedem Fall zu beachten.

Völlig **datenschutzwidrig** ist die Durchführung **geheimer Überwachungsmaßnahmen**. Ausnahmen hiervon können nur dort bestehen, wo es um die Aufdeckung von Straftaten geht, wenn der Täter anders nicht zu ermitteln ist, § 10a Abs. 1 S.2 KDO.¹¹

Eine weitere **Sonderrolle** hat der **Datenschutzbeauftragte**.

⁷www.diag-mav-freiburg.de Rubrik: Recht, Ordnungen, KDO.

⁸ Zur Vertiefung: Arbeitshilfe „Mitbestimmung und Beteiligungsrechte der MAV bei der Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen **Teil 1**“, Rubrik: A-Z: www.diag-mav-freiburg.de

⁹ BAG, Urteil vom 27.07.2017 – 2 AZR 681/16.

¹⁰ Zur Vertiefung: Arbeitshilfe „Mitbestimmung und Beteiligungsrechte der MAV bei der Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen **Teil 2**“, Rubrik: A-Z: www.diag-mav-freiburg.de

¹¹ Siehe Fn. 9.

Die Überwachung des Datenschutzes ist primär **Aufgabe des Datenschutzbeauftragten**¹². Dessen Aufgaben richten sich nach dem kirchlichem Datenschutzrecht, §§ 15 ff. KDO. Er muss u.a. die Einhaltung relevanter Datenschutzvorschriften gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, § 18 KDO. Für die Mitarbeiter, Dienstgeber und die MAV ist der Datenschutzbeauftragte bzw. ggf. der betriebliche Datenschutzbeauftragte, § 20 ff. KDO **Ansprechpartner** in allen Fragen des Datenschutzes. Er ist in der Ausübung seiner Fachkunde **weisungsfrei** und **unabhängig von Vorgesetzten** und darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.

3. MAV und Datenschutz in der Kommunikation

Die Kommunikation der Beschäftigten mit der MAV per E-Mail stellt im Rahmen des dienstlichen E-Mail-Verkehrs einen Sonderfall dar. Die Einrichtung hat sicherzustellen, dass diese Kommunikation vertraulich möglich ist. Es empfiehlt sich daher einen gesonderten E-Mail-Anschluss zur Verfügung zu stellen, der nicht den üblichen Zugriffen in der Einrichtung ausgesetzt ist, bzw. den Mitarbeiter die Möglichkeit zu geben, E-Mails zu verschlüsseln. Sollte es nicht möglich sein, die entsprechenden technischen Voraussetzungen für eine vertrauliche Kommunikation per E-Mail mit der MAV zu schaffen, sind die Beschäftigten hierüber zu unterrichten.

Es empfiehlt sich, für diese Stellen nicht personalisierte funktionsbezogene Postfächer (z.B. MAV@Einrichtung.de) einzurichten und diese von Kontrollen bzw. Auswertungen auszunehmen. Neben den Belangen der MAV selbst, sind in gleichem Maße die schutzwürdigen Belange der einzelnen Beschäftigten, die mit der MAV kommunizieren, zu beachten. Es ist dafür zu sorgen, dass E-Mails der Beschäftigten von bzw. an die MAV (ggf. aufgrund einer einschlägigen Betreffzeile) von dem Dienstgeber nicht zur Kenntnis genommen werden. Den Beschäftigten sollte daher empfohlen werden, derartige Kommunikation über andere Wege (z.B. private E-Mail-Adresse, schriftlich oder telefonisch) zu führen. So kann eine Kenntnisnahme der Verkehrs- und Inhaltsdaten durch den Dienstgeber vollkommen ausgeschlossen werden.

4. EU-Datenschutzgrundverordnung

Am 25.05.2018 wird die **EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**¹³ in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in Kraft treten. Das Selbstverwaltungsrecht der

¹² Der Diözesandatenschutzbeauftragter der Erzdiözese Freiburg ist Herr Michal Keller: www.dds-burg.de

¹³www.datenschutz-grundverordnung.eu

Kirche bleibt durch Art. 91 DSGVO erhalten. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass das von den Kirchen geschaffene Recht mit der Grundverordnung im Einklang steht. Daher ist eine wesentliche Änderung und Erweiterung der Regeln zum datenschutzgerechten Umgang mit personenbezogenen Daten erforderlich. Um dieses zu erreichen ist bereits der Entwurf einer neuen Regelung geschaffen worden. Sehr wahrscheinlich wird, die im Augenblick geltende KDO, durch das **neue „Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)“** abgelöst. Am 20.11.2017 hat die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands getagt und sich mit der Novellierung des kirchlichen Datenschutzrechts befasst. Das KDG wurde einstimmig beschlossen; den Diözesen hat die Vollversammlung die Inkraftsetzung zum 24.05.2018 und die entsprechende Veröffentlichung im jeweiligen Amtsblatt der Diözese empfohlen.¹⁴

Voraussichtliche Änderungen¹⁵ sind insbesondere:

- **Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten**

Künftig müssen alle kirchlichen Diözesen, Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen und Kirchengemeindeverbände unabhängig von der Zahl ihrer Mitarbeiter einen eigenen Datenschutzbeauftragten bestellen. Die gilt wohl ebenso für alle Einrichtungen der Caritas.

- **Haftung und Schadenersatz**

Erstmals soll nunmehr in § 50 KDG die zivilrechtliche Haftung für das Entstehen materieller und immaterieller Schäden zu Lasten der betroffenen Person geregelt werden. Eine betragsmäßige Haftungsbeschränkung ist dabei nicht vorgesehen.

- **Gerichtliche Überprüfung**

Erstmals soll auch die Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung der Datenschutzaufsicht oder gegen den Verantwortlichen geschaffen werden. Die Vorschrift des § 49 KDG wird bestimmen, dass hierfür ein kirchliches Gericht in Datenschutzangelegenheiten zuständig ist. Insoweit soll eine „Ordnung für die kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten (KDSGO)“ geschaffen werden.

5. „Qualitätszirkel Datenschutz“

Im Zusammenhang mit einer **Dienstvereinbarung** nach § 38 Abs. 1 Nr. 11 MAVO¹⁶ (Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen zur Mitarbeiterüberwachung) kann

¹⁴ www.datenschutz-kirche.de

¹⁵ www.datenschutz-kirche.de

¹⁶ Zur Vertiefung: Arbeitshilfe „Mitbestimmung und Beteiligungsrechte der MAV bei der Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen **Teil 2**“, Rubrik: A-Z: www.diag-mav-freiburg.de

ein „Qualitätszirkel Datenschutz“ eingeführt werden. Dieser setzt sich vorzugsweise zusammen aus dem Datenschutzbeauftragten, dem Systemadministrator, einem Vertreter des Dienstgebers, einem Vertreter des Qualitätsmanagements und **einem Vertreter der MAV**. Aufgabe des „Qualitätszirkels Datenschutz“ ist die Überwachung der Beachtung der Datenschutzstandards und der Anstoß notwendiger Anpassungen technischer Art oder ggf. Änderungen einer Dienstvereinbarung. Der Qualitätszirkel Datenschutz evaluiert die Inhalte einer Dienstvereinbarung fortlaufend und stößt notwendige Anpassungen an.

FAZIT:

Das Datenschutzrecht, insbesondere die Kirchliche Datenschutzordnung, normiert die Grundsätze des Datenschutzes in kirchlichen Einrichtungen. **§ 10a KDO** regelt die Voraussetzungen für den zulässigen Umgang mit **Beschäftigtendaten**. Hier gilt es zwischen der generellen Zulässigkeit der Datenerhebung und -nutzung nach der KDO und den Beschränkungen durch die MAVO, zu unterscheiden. **Nicht alles was machbar und nach der KDO erlaubt ist, kann in Einrichtungen mit MAVen ohne weiteres durchgesetzt werden.** Hier ist die MAV im Rahmen des § 10a Abs. 3 KDO bzw. der §§ 36 Abs. 1 Nr. 9 (Mitbestimmung und Beteiligungsrecht bei der Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen) und 38 Abs. 1 Nr. 11 (Dienstvereinbarungen) MAVO gefordert. Die MAV verfügt damit auf dem Gebiet des Beschäftigtendatenschutzes über sehr weitreichende Beteiligungsrechte.

Die Überwachung des Datenschutzes ist primär Aufgabe des **Datenschutzbeauftragten**. Für die Mitarbeiter, Dienstgeber und die MAV ist er **Ansprechpartner in allen Fragen des Datenschutzes**. Er ist in der Ausübung seiner Fachkunde weisungsfrei und unabhängig von Vorgesetzten.

Die **Kommunikation der Beschäftigten mit der MAV per E-Mail** stellt im Rahmen des dienstlichen E-Mail-Verkehrs einen Sonderfall dar. Die Einrichtung hat sicherzustellen, dass diese Kommunikation vertraulich möglich ist.

Durch die **Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)** wird das Datenschutzrecht zum 25.05.2018 innerhalb der Europäischen Union vereinheitlicht. Die im Augenblick geltende KDO soll durch das **neue „Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)“** abgelöst werden.